



Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser
aus einer Anlage nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, die den Bereich des Werks-
geländes überschreitet (Warmwasserpipeline), mit einer Länge von 5 km oder mehr
außerhalb des Werksgeländes**

**Standort der Rohrleitungsanlage: Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos, Gemeinde
Altomünster**

Antragsteller: Michael Held, Martinstraße 2, 86577 Sielenbach

1. Prüfung der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.07.2024 (Eingang beim Landratsamt Dachau am selben Tag) die Plangenehmigung nach § 65 Abs. 2 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Rohrleitungsanlage beantragt. Die Antragsunterlagen wurden am 13.08.2024 und am 15.10.2024 um ein Grundstücksverzeichnis und weitere Planzeichnungen ergänzt.

Gemäß § 65 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG hat demnach das Landratsamt Dachau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach § 51 Abs. 4 S.1 Nr. 2 Bayerische Zuständigkeitsverordnung (BayZustV) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

- a) Das Neuvorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da das Vorhaben in seiner Anlage 1 aufgeführt ist: nach Nr. 19.7.1 dieser Anlage 1 ist bei Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage unter anderem zum Befördern von Warmwasser aus einer Anlage nach den Nrn. 1 bis 10 (hier Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG), die den Bereich des Werksgeländes überschreitet (Warmwasserpipeline), mit einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage ausgehend vom Anlagengrundstück der Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos, Gemeinde Altomünster. Die Leitung wird ausschließlich demineralisiertes, warmes Wasser zur Nahwärmeversorgung von etwa 80 - 100 Haushalten in den Ortsteil Wollomoos befördern. Es handelt sich um einen geschlossenen Kreislauf. Warmes Wasser aus dem Pufferspeicher am o.g. Anlagenstandort versorgt die angeschlossenen Haushalte mit Wärme, abgekühltes Wasser wird wieder zur erneuten Erwärmung zum o.g. Anlagenstandort zurückgeführt. Die das Werksgelände überschreitende Rohrleitungsanlage weist eine Gesamtlänge von ca. 5,2 km auf.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist folglich für das vorliegend geplante Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen; hingegen besteht keine unbedingte UVP-Pflicht i. S. d. § 6 UVPG.

- b) Das geplante Vorhaben stellt ggf. ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG dar. Ein solches wäre gegeben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Dieser enge Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Der Antragsteller betreibt bereits eine vergleichbare Rohrleitungsanlage entlang der Sielenbacher Straße nach Wollomoos. Die Leitung geht vom Grundstück Flur-Nr. 813 der Gemarkung Sielenbach in ca. 400 m Entfernung aus, auf dem es bereits ein Satelliten BHKW des Antragstellers gibt, welches nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigt wurde (Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg; Genehmigungsbescheid vom 31.05.2017).

Die Frage, ob diese Rohrleitungsanlage im Einwirkungsbereich der projektierten Anlage liegt und es sich tatsächlich um ein kumulierendes Vorhaben handelt, ist im vorliegenden Fall jedoch unerheblich.

Gemäß § 10 Abs. 1 UVPG besteht für kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur dann, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten. Für Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Warmwasser aus einer Anlage nach den Nrn. 1 bis 10 (hier 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG), die den Bereich des Werksgeländes überschreiten (Warmwasserpipeline), mit einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes gibt es jedoch keine weitere Größen- oder Leistungsgrenze nach Anlage 1 zum UVPG. Für diese Leitungen ist gemäß Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG vielmehr immer, auch kumulierend, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen.

Aus diesem Grunde ergibt sich **keine** UVP-Pflicht aus den §§ 10 ff. UVPG.

- c) Eine solche ergibt sich auch nicht aus den §§ 8 f. und §§ 14 f. UVPG, weil die beantragte Anlage kein benachbartes Schutzobjekt i. S. d. § 3 BImSchG darstellt, weder ein Änderungs- noch ein Entwicklungs- oder Erprobungsvorhaben betroffen ist und ferner auch Schienenwege nicht geändert werden.
- d) Die Anlage 1 zum UVPG verweist für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht auf § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird diese als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, so besteht nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG die UVP-Pflicht.

Der nachstehenden allgemeinen Vorprüfung ist zu entnehmen, dass das geplante Vorhaben nach diesen Kriterien bei überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

2. Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

2.1 UVP-Vorprüfung des Antragstellers

Eine solche Prüfung des Ingenieurbüros Berchtenbreiter ist in den Antragsunterlagen enthalten, orientiert sich an der Anlage 3 zum UVPG und wird deshalb nachstehend in ihren wesentlichen Aussagen wiedergegeben:

Westlich von Wollomoos sei eine Nahwärmezentrale auf der Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos geplant. Mittels Gasleitung solle ein Teil des Biogases von der nahegelegenen Biogasanlage des Antragstellers (in Sielenbach, Landkreis Aichach-Friedberg) zur Nahwärmezentrale geleitet werden.

Ziel sei es, mit Hilfe des Biogases Strom und Wärme zu erzeugen. Die Wärme solle zum Betreiben eines Nahwärmenetzes genutzt werden. Derzeit sei geplant, ca. 100 Gebäude an das Wärmenetz anzuschließen.

Dies entspräche derzeit einer jährlichen Energielieferung von 2.500.000 kWth an das Netz. Die Einsparung von Heizöl wird mit 250.000 l angegeben.

An der Nahwärmezentrale sei ein Pufferspeicher geplant. Das demineralisierte Wasser solle mittels Wärmetauscher erwärmt und im Pufferspeicher gespeichert werden. Dieser solle zu diesem Zweck gedämmt ausgeführt werden. Die Wärme könne bei Bedarf an das Netz abgegeben werden.

Als Trägermedium in der Wärmeleitung komme demineralisiertes Wasser zum Einsatz. Die Wärmeleitung verlaufe insgesamt entlang öffentlicher Wege und solle dort in einem Leitungsraben verlegt bzw. im Bereich der Weilach und auf der Flur-Nr. 160/2 der Gemarkung Wollomoos (Naturdenkmal Eiche) mittels Spülleitung eingebracht werden. Die Leitungslänge von der Nahwärmezentrale nach Wollomoos solle ca. 300 m bzw. die gesamte Leitung 5.200 lfm betragen.

Die Wärmeleitung sei aus flexiblen Verbundrohren bestehend aus Innenrohr PEXa, Dämmung PUR und Außenmantel PE geplant. Um so wenig Wärmeverluste als möglich zu haben, käme ein zertifiziertes System mit „Plus-isolierten“ Leitungen zum Einsatz.

Ausführungen zu den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG:

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens seien insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Wärmeleitung solle von der zu erstellenden Nahwärmezentrale auf der Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos im Westen durch die Ortschaft Wollomoos geführt werden.

Die Gesamtlänge der Leitung solle ca. 5,2 km betragen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Auf der Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos sei die Nahwärmezentrale geplant.

Für die Nahwärmezentrale würde ein eigenständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchgeführt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Fläche

Die Gesamtlänge der Wärmeleitung solle ca. 5,2 km betragen.
Die Leitung solle im Wesentlichen in öffentlichen Wegen verlegt werden.

Boden

Im Bereich von Wollomoos sei fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff bzw. im Bereich der Weilach Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) zu erwarten.

Zur Verlegung der Wärmeleitung würde ein Graben ausgehoben.
Die Einbautiefe der Leitung solle ca. 80 – 100 cm betragen. In den Graben solle Sand eingebracht, die Leitung verlegt und komplett eingesandet und der Graben wieder verfüllt werden. Die Weilach würde mittels Spülbohrung gequert, die Staatsstraße nach Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbauamt.

Wasser

Entsprechend des Umweltatlas Boden gäbe es keine Hinweise auf niedrige Grundwasserflurabstände.
Wollomoos läge außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.
Im östlichen Bereich von Wollomoos verlaufe die Weilach.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Wärmeleitung verlaufe im Wesentlichen innerhalb der öffentlichen Wege und ginge von dort zu den einzelnen Haushalten.
Die Flächen des Leitungsverlaufes hätten aufgrund der bestehenden Befestigung als Wege bzw. im Bereich der Anschlüsse aufgrund der Lage in der Ortschaft keine Bedeutung.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Das Trägermedium innerhalb der Wärmeleitung stelle demineralisiertes Wasser dar. Das Wasser solle durch eine Anlage der Firma ENWA AS Deutschland (oder gleichwertig) chemikalienfrei aufbereitet werden.
Abfälle fielen beim Betrieb der Wärmeleitung nicht an.
Die Abfälle / Rohrverschnitte und dergleichen während der Bauzeit würden ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Beim Betrieb der Wärmeleitung käme es nicht zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen. Die Rohrleitungen seien entsprechend gedämmt um Leitungswärmeverluste soweit als möglich zu minimieren.

Während der Bauzeit der Wärmeleitung könne es zu Lärm- und Staubbelästigungen kommen, die „baustellenüblich“ seien.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien:

Für die Wärmeleitung kämen entsprechend zertifizierte Baustoffe zum Einsatz. Das Trägermedium, demineralisiertes Wasser, stelle keine Umweltgefährdung dar.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Die Wärmeleitung unterliege nicht der Störfall-Verordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Vom Betrieb der Wärmeleitung seien keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werde, sei insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Wärmeleitung verlaufe im Wesentlichen in den öffentlichen, befestigten Wegen und von dort zu den einzelnen Haushalten.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Fläche

Die Gesamtlänge der Wärmeleitung solle ca. 5,2 km betragen, davon befänden sich ca. 300 lfm im Außenbereich vom Standort der Nahwärmezentrale zur Ortschaft Wollomoos.

Boden

Entsprechend Bodenkarte sei im Bereich von Wollomoos fast ausschließlich Braunerde aus Lehm über Lehm bis Tonschluff bzw. im Bereich der Weilach Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) zu erwarten.

Landschaft

Wollomoos läge naturräumlich gesehen im Donau-Isar-Hügelland.

Der Landschaftssteckbrief entsprechend des Bundesamtes für Naturschutz werde wie folgt zitiert:

„Ein engmaschiges feinverzweigtes Talnetz zieht sich durch die Landschaft mit ihren sanft geschwungenen Hügelzügen, asymmetrische Täler mit flachen süd- und südostexponierten Hängen sind typisch. Die Hauptvorfluter sind Paar, Glonn, Amper, Ilm, Abens, Große und Kleine Laaber. Das aus Material der Oberen Süßwassermolasse aufgebaute Hügelland steigt von etwa 350 m im Übergang zum Dungau auf ca. 550 m ü. NN in der Gegend von Augsburg an. Lößlehmvorkommen prägen das Gebiet um Freising, in der Hallertau und im Norden gegen das Dungau, hier befinden sich auch Sand- und Dünenfelder. In der bisweilen kleinstrukturierten Landschaft sind Grünlandstandorte auf die Täler und Waldbereiche auf die Kuppen beschränkt, die Hänge werden ackerbaulich genutzt. In der zentralgelegenen Hallertau dominiert der Hopfenanbau. Lediglich das Gebiet südlich von Regensburg weist ein weniger bewegtes Relief auf; Ablagerungen der Oberkreide bilden hauptsächlich den Untergrund. Vielerorts sind die landwirtschaftlichen Flächen und Forste sehr strukturarm.

Die Landschaft wird hauptsächlich intensiv agrarisch genutzt, in der Hallertau ist der Hopfenanbau vorherrschend. Die Forste werden ebenfalls intensiv genutzt. In der bisweilen ausgeräumten Agrarlandschaft mit den z.T. recht strukturarmen Kiefern- und Fichtenforsten sind naturnahe Wälder mit Quellbereichen, Trockenstandorte, Hecken, Feldgehölze, Grünland und naturnahe Bachabschnitte von Bedeutung. Die Biotope sind aber vielfach nur kleinflächig. Biberpopulationen existieren an Ilm und Paar. Außerdem sind entlang der Paar Wiesenbrüterflächen kartiert worden. Weite Teile der Bachsysteme sind begradigt und reguliert und haben kaum begleitende Gehölzsäume. Problematisch weiterhin sind der hohe Pestizid- und Düngereinsatz sowie der Siedlungsdruck im Münchener Umland.“

Wasser

Entsprechend Umweltatlas Boden gäbe es keine Hinweise auf niedrige Grundwasserflurabstände.

Wollomoos läge außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Im östlichen Bereich von Wollomoos verlief die Weilach.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Wärmeleitung verlaufe im Wesentlichen innerhalb der öffentlichen Wege und gehe von dort zu den einzelnen Haushalten.

Die Flächen des Leitungsverlaufes hätten aufgrund der bestehenden Befestigung als Wege bzw. im Bereich der Anschlüsse aufgrund der Lage in der Ortschaft keine Bedeutung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umgriff von 2 km befänden sich keine Natura-2000 Schutzgebiete.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Im Umgriff von 3 km befänden sich keine entsprechenden Gebiete.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Im Umgriff des Bauvorhabens befänden sich keine entsprechenden Gebiete.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umgriff des Bauvorhabens befänden sich keine Biosphärenreservate und im Umgriff von 2 km keine Landschaftsschutzgebiete.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Wollomoos befände sich eine Eiche, welche als Naturdenkmal nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst sei.

Die Wärmeleitung wäre in der Straße so zu verlegen, dass der Traufbereich der Eiche ausgespart werde. Dies solle erreicht werden, indem die Leitung auf einer Länge von 35 lfm mittels wurzelschonender Spülbohrung eingebracht werde.

2.3.6 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Entsprechende Gebiete seien hier nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Auf der Ostseite der Nahwärmezentrale befände sich eine biotopkartierte Hecke. Weitere biotopkartierte Hecken befänden sich am östlichen Ortsausgang von Wollomoos. Die Heckenstrukturen würden von der Wärmeleitung nicht berührt und blieben erhalten.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete befänden sich im Bereich des Vorhabens nicht.

2.3.9 Gebiete, in denen die Gemeinschaftsvorschriften festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Entsprechende Gebiete seien im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Die Wärmeleitung befände sich in Wollomoos.

Die nächstgelegenen Zentralen Orte und Siedlungszentren entsprechend dem Regionalplan würden folgende Abstände zur Ortschaft betragen:

Grundzentrum: Altomünster ca. 6 km

Mittelzentrum: Dachau ca. 28 km

Oberzentrum: München ca. 64 km

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutenden Landschaften eingestuft worden sind:

Entsprechend der Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege würden im Bereich der Nahwärmezentrale keine Bodendenkmäler vermutet. In Wollomoos würden im Bereich der Katholischen Pfarrkirche St. Bartholomäus Bodendenkmäler vermutet.

Dabei handele es sich um untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Wollomoos und ihrer Vorgängerbauten.

Das Gelände der Kirche würde von der Wärmeleitung nicht berührt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter seien anhand der unter der Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei sei insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter

3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden

Beim vorliegenden Vorhaben handele es sich um eine Wärmeleitung von einer Nahwärmezentrale in und durch den Ort Wollomoos.

Die Wärmeleitung solle als gedämmte Rohrleitung hergestellt werden. Das Trägermaterial sei demineralisiertes Wasser.

Der Verlauf der Wärmeleitung erfolge im Wesentlichen in öffentlichen Wegen.

Insofern seien keine grenzüberschreitenden, schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Stellungnahmen der Fachbehörden, ob eine UVP durchzuführen ist

Die im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden wurden aufgefordert, zu den jeweils betroffenen Belangen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Bei diesen Fachbehörden handelte es sich um:

- die Standortgemeinde Markt Altomünster
- die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Dachau
- die Stelle für Wasserrecht des Landratsamtes Dachau
- die Stelle für Bodenschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Dachau
- die untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Dachau
- das Tiefbauamt des Landratsamtes Dachau
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht)
- das Wasserwirtschaftsamt München
- das staatliche Bauamt Freising

Die untere Naturschutzbehörde teilte dazu mit, dass gemäß vorliegender Planung keine erheblichen Belastungen der relevanten Schutzgüter stattfänden. Im Bereich des gesetzlich geschützten Naturdenkmals auf der Flur-Nr. 160/2, Gemarkung Wollomoos würde die Leitung mittels Spülbohrung verlegt, um Eingriffe in das Wurzelsystem der Eiche zu minimieren bzw. auszuschließen. Dabei würden die Warmwasserrohre auf einer Länge von 35 lfm statt in offener Bauweise wurzelschonend eingespült. Die gemäß Art. 16 BayNatSchG geschützte Heckenstruktur entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Nahwärmezentrale sowie weitere Hecken am östlichen Ortsausgang von Wollomoos würden laut vorliegender Planung weder baunoch betriebsbedingt beeinträchtigt. Somit seien aus naturschutzfachlicher Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigte das Vorhandensein des Bodendenkmals D-1-7533-0053 im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Wollomoos. Unabhängig von der Vermutung des Vorhandenseins weiterer Bodendenkmäler im Umgriff von mindestens 250 m um das Kirchengelände werden von der Fachstelle jedoch keine nachteiligen Umweltauswirkungen befürchtet oder die Durchführung einer UVP gefordert.

Im Übrigen hat keine der genannten Fachbehörden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im o.g. Sinn dargelegt; die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP wurde ebenso nicht geltend gemacht.

2.3 Prüfung des Landratsamtes Dachau als Genehmigungsbehörde

Nach der gebotenen summarischen Prüfung des Landratsamtes Dachau sind vorliegend keine nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. §§ 7 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. 25 Abs. 2 UVPG zu erwarten, sodass im Ergebnis keine UVP-Pflicht besteht.

Es soll sich hierbei nicht um eine Vollprüfung der relevanten Umweltauswirkungen handeln. Die überschlägige Prüfung soll vielmehr zu einer positiven oder negativen Entscheidung zur Frage der UVP-Pflicht führen und damit das weitere Verfahren lenken. Schon aufgrund dieser verfahrenlenkenden Funktion darf das Vorprüfungsverfahren das eigentliche Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das die Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht, nicht vorwegnehmen. Die Vorprüfung ist nicht darauf gerichtet, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung zu ermitteln. Mit einer auf eine überschlägige Vorausschau begrenzten Prüfungstiefe soll die Vorprüfung vielmehr nur eine begründete Einschätzung der zuständigen Behörde ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Beckmann / Kment, UVPG/UmwRG, 6. Auflage 2023, § 7 UVPG, Rn. 2).

Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG sind Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umwelteinwirkungen des Vorhabens in die behördliche Vorprüfung einzubeziehen.

Die Überprüfung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen nebst Einschätzung des Ingenieurbüros Berchtenbreiter durch das Landratsamt Dachau hat ergeben, dass diese nicht zu beanstanden sind. Sie erscheinen sachgerecht und enthalten keine tendenziösen Wertungen einseitig zugunsten des Antragstellers, sondern alle nach Auffassung des Landratsamtes Dachau zu berücksichtigenden Faktoren. Da seitens der beteiligten Fachbehörden ebenso keine Unterlagenanforderungen oder Einwendungen erhoben wurden, sind keine relevanten Defizite des Gutachtens ersichtlich.

Den überzeugenden und schlüssigen Einschätzungen des Ingenieurbüros Berchtenbreiter folgend, geht das Landratsamt Dachau ebenso davon aus, dass vorliegend keine nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG zu erwarten sind. Auf obige Ausführungen wird verwiesen und ergänzend Folgendes zu den einzelnen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG festgestellt:

1. Merkmale der Vorhaben

Den Ausführungen des vorgelegten Gutachtens kann vollumfassend gefolgt werden. Zusätzlich zur vorgelegten allgemeinen Vorprüfung wurde vom Antragsteller eine Auflistung aller vom geplanten Vorhaben betroffenen Flurnummern (Stand 13.08.2024) überreicht. Diese wurden insbesondere im Hinblick auf möglicherweise vorhandene Altlasten im Boden geprüft. Keine der betroffenen Flächen ist im Altlastenkataster des Landratsamtes Dachau erfasst. Das Kataster gibt die bisherigen Erkenntnisse des Landratsamtes über Verdachtsflächen im Landkreis wieder, kann aber keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben. Eine verbindliche Gewähr für die Altlastenfreiheit der Grundstücke kann deshalb aus der fehlenden Registrierung nicht hergeleitet werden. Für den Fall, dass bei der Errichtung der Anlage dennoch Verunreinigungen im Boden zu Tage treten, werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid durch das Landratsamt Dachau beauftragt. Gefahren und denkbare negative Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar bzw. werden somit verhindert.

2. Standort der Vorhaben

Nr. 2.1 bis 2.2

Hinsichtlich der geplanten Querung der Weilach (Gewässer 3. Ordnung) wurden die zuständige Stelle für Wasserrecht im Landratsamt Dachau und das Wasserwirtschaftsamt München beteiligt. Da auch diese Fachstellen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben, ist davon auszugehen, dass insbesondere die Qualitätskriterien im Bereich des Gewässers nicht beeinträchtigt werden, sofern die Errichtung der Rohrleitungsanlage entsprechend der vorgelegten Planung erfolgt.

Nr. 2.3.5

Die Rohrleitungsanlage soll im Bereich des Naturdenkmals Eiche in Wollomoos verlegt werden. Zum Schutz und Erhalt des Naturdenkmals wurden der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau Unterlagen hinsichtlich der Verlegetechnik in diesem Bereich vorgelegt und von dieser geprüft. Die Verlegung der Rohrleitungen erfolgt hier mittels wurzelschonender Spülbohrung. Die vorgelegte Planung wird zur Grundlage und zum Bestandteil einer etwaigen späteren Plangenehmigung, sodass der Schutz des Naturdenkmals auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sichergestellt werden kann. Die Umsetzung wird mittels entsprechender Auflagen im Genehmigungsbescheid sichergestellt. Außerdem wird die untere Naturschutzbehörde die Verlegung der Leitung im betroffenen Bereich baubegleitend überwachen. Das Schutzgut ist somit zwar vom Vorhaben betroffen, erhebliche Umweltauswirkungen können jedoch gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG durch die o.g. Vorkehrungen des Vorhabenträgers bei objektiver Betrachtung ausgeschlossen werden.

Nr. 2.3.7

Auf der Ostseite der Nahwärmezentrale und am östlichen Ortsausgang von Wollomoos befinden sich biotopkartierte Heckenstrukturen.

Die Heckenstrukturen werden weder bau- noch betriebsbedingt von der Wärmeleitung beeinträchtigt. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau erwartet aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der vorgelegten und geprüften Planungsunterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Errichtung der Nahwärmanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 403 der Gemarkung Wollomoos die biotopkartierte Hecke geringfügig beeinträchtigt. Da die Anlage in einem gesonderten Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wird, wurden die Belange in einer eigenen UVP-Vorprüfung betrachtet.

Nr. 2.3.8

Auswirkungen auf das Grundwasser oder die Weilach sind nicht ersichtlich. Erkenntnisse über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden weder von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft, der Stelle für Wasserrecht am Landratsamt Dachau, noch vom Wasserwirtschaftsamt München mitgeteilt. In den Leitungen wird ausschließlich demineralisiertes Wasser geführt; wassergefährdende Substanzen sind nicht enthalten.

Nr. 2.3.11

Im Bereich des Vorhabens sind folgende Bodendenkmäler bekannt:

D-1-7533-0053, Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Wollomoos und ihrer Vorgängerbauten.

D-7-7533-0017, Freilandstation des Mesolithikums, Schlagplatz des Neolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der jüngeren Latènezeit, in etwa 250 m Entfernung.

Das Bodendenkmal D-7-7533-0017 wird durch die Verlegung der Wärmeleitung nicht berührt und Auswirkungen sind dementsprechend nicht zu erwarten. Das Bodendenkmal ist außerdem auf der Flur des Nachbarlandkreises Aichach – Friedberg verzeichnet. Die untere Denkmalschutzbehörde Aichach – Friedberg wurde über die geplanten Maßnahmen informiert und beteiligt (betrifft das Verfahren zur Genehmigung der Nahwärmezentrale nach dem BImSchG auf Flur-Nr. 403, Gemarkung Wollomoos). Einwände wurden seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Aichach – Friedberg nicht erhoben.

Zum Bodendenkmal D-1-7533-0053 liegt eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vor. Im Umkreis von mindestens 250 m um die Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Wollomoos sind lt. der o.g. Stellungnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Bodendenkmäler, insbesondere Siedlungsfunde hoch- und spätmittelalterlicher Zeitstellung, zu vermuten. Um etwaige Bodendenkmäler nicht zu zerstören, ist die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde durchzuführen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist das Schutzgut somit durch die Verlegung der Rohrleitungsanlage betroffen.

Allerdings wird die Erteilung einer denkmalfachlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) durch das Landesamt für Denkmalpflege empfohlen und auch durch die untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau befürwortet. Zum Schutz der vermuteten Bodendenkmäler würde die Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 65 Abs. 2 S. 1 UVPG erteilt.

Das Schutzgut ist somit zwar vom Vorhaben betroffen, erhebliche Umweltauswirkungen können jedoch gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers bei objektiver Betrachtung ausgeschlossen werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das geplante Vorhaben hat aus Sicht des Landratsamtes Dachau nur sehr wenig Potenzial, sich negativ auf seine Umgebung bzw. den Einwirkungsbereich auszuwirken. Sofern insbesondere in der Bauphase die Arbeiten plan- und auflagentgemäß durchgeführt werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Im laufenden Betrieb ist nicht mit Störungen oder Gefährdungen durch die Rohrleitungsanlage zu rechnen. Durch die Anlage wird, wie oben beschrieben, nur Warmwasser geleitet. In Kombination mit dem Leitungsverlauf in bereits besiedeltem und dadurch versiegeltem Gebiet sind mögliche Auswirkungen als marginal zu bezeichnen.

Das Landratsamt Dachau schließt sich der Einschätzung des Planungsbüros an. Die eingereichten Planungsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden lassen nicht darauf schließen, dass mögliche Auswirkungen dahingehend betrachtet und gewertet werden müssten, dass eine UVP-Pflicht ausgelöst werden könnte.

3. Ergebnisse

Die überschlägige Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergibt somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht daher keine Pflicht zur Erstellung eines UVP-Berichts.

Gemäß. § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG stellt daher das Landratsamt Dachau fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.**

Die gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dachau, 14.11.2024



Brunnquell